

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 229

"Kruppstraße/Bismarckstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBI. I S. 341).

Begründung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Kruppstraße/Bismarckstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die beiderseits der Kruppstraße, zwischen der Schillerstraße, Uhlandstraße, Dreilindenstraße, Baedekerstraße, dem Bismarckplatz, der Geibelstraße und der Schillerstraße gelegenen Baublöcke.

II. Allgemeines

Für den Ausbau des Ruhrschnellweges im Kreuzungsbereich der Kruppstraße mit der Bismarckstraße sind im vorliegenden Bebauungsplan die erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen und die entsprechenden Straßenbegrenzungslinien festgelegt.

Nach Fertigstellung des Ruhrschnellweges wird der von Osten über den Ruhrschnellweg kommende Zielverkehr zur Innenstadt die vor dem AEG-Haus liegende Ausfahrt benutzen. Im Gegensatz zu der derzeitigen Situation, da der Rechtsabbieger von der Kruppstraße in die Bismarckstraße-Hindenburgstraße von geringer Bedeutung ist, wird dann auf dem Gelände des heutigen Arenberg-Hauses eine großzügige und verkehrsgerechte Anlage für den Rechtsabbiegerverkehr erforderlich. Ein Verschieben der Ruhrschnellwegstraße mit der Absicht, das Anschneiden des Arenberg-Hauses, zu vermeiden, ist nicht möglich, da verschiedene andere Festpunkte, wie z.B. die Lage des LS-Stollens der Bundesbahn - Direktion für die Linienführung des Ruhrschnellweges maßgebend sind. Der Ankauf und Abbruch des Arenberg-Hauses ist aus diesen verkehrstechnischen Gründen unerlässlich.

Als Ersatz für das abzubrechende Gebäude ist ein neuer, VII-geschossiger Baukörper im Bebauungsplan dargestellt und maßlich festgelegt. Zwischen der Zufahrt zu dem Gebäude (private Wegefläche) und einer zu dem Baugrundstück gehörenden Stellfläche liegt eine öffentliche Fußwegverbindung.

Damit die Bismarckstraße auf dem Abschnitt zwischen Bismarckplatz und Schillerstraße die erforderliche Breite bekommt, ist auch vor der Luisenschule eine neue Straßengrenzlinie festgelegt worden. Dadurch ist die Voraussetzung geschaffen, daß nach Neubau der Eisenbahnüberführung, zwischen dem Bismarckplatz und der bereits verbreiterten Hindenburgstraße der Verkehrsablauf zügig vonstatten geht. Zwischen der Luisenschule und dem Neubau des Arenberg-Hauses beträgt die geringste Straßenbreite ca. 34 m. Die Baedekerstraße und die Dreilindenstraße werden gegen die Bismarckstraße bzw. gegen die Kruppstraße abgeriegelt und jeweils mit einer Wende versehen. Für das Grundstück des RWE-Hochhauses ist dadurch an der Bismarckstraße eine geringfügige Änderung erforderlich.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahmen, Bodenordnung und Enteignung, Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

Beide angeführten Bodenordnungsmaßnahmen sind bereits in den Erläuterungen zur ersten Fassung des Planes vom Oktober 1957 vorgesehen.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

1.) Kosten des Grunderwerbs einschl. der Gebäude	3.600.000,-- DM
2.) Kosten der Freimachung	3.000,-- DM
3.) Abbruchkosten	410.000,-- DM
4.) Kosten des Umbaus der Schillerstraße; Neubau des Fußweges vor dem Arenberg-Haus	<u>390.000,-- DM</u>
	4.403.000,-- DM
5.) Unvorhergesehenes	<u>397.000,-- DM</u>
	<u><u>4.800.000,-- DM</u></u>
insgesamt	

Die Tiefbaukosten sind lediglich für die Schillerstraße angegeben. Die Umbaukosten für die Bismarckstraße, den Bismarckplatz und die Kruppstraße können nur im Rahmen und im Zusammenhang mit der Ruhrschnellwegplanung gesehen werden.

Essen, den 20. September 1962



Stadtplanungsamt

J. Lohmann
Baudirektor

Tiefbauamt

A. Lohmann
Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

H. Lohmann
Liegenschaftsdirektor

Baudezernat

J. Lohmann
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 4. März bis 3. April öffentlich ausgelegen.

Essen, den 5. April 1963



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ullrich

techn. Stadtamtmann

Gehört zur Vfg. v. 3.1.64
Az. IB1-1254 (ESSEN 5515)

Essen, den 3.1. 1964
Landesbaubehörde Ruhr

I. A.

[Handwritten signature]

Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 14 vom 4. April 1964 veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 4. April 1964 öffentlich aus.

Essen, den 6. April 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Ullrich

techn. Stadtamtmann